

Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 27. Februar 2012
BK 228/12

Gegenstand: BG-Entwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Umsatzsteuergesetzes 1994, des Grunderwerbsteuergesetzes 1987, des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes, des Mineralölsteuergesetzes 1995, des Bewertungsgesetzes 1955, des BG über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und des Bausparkassengesetzes (**Stabilitätsgesetz 2012**) und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Angesichts der in diesem Fall besonders kurz bemessenen Frist zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren und im Hinblick auf die primäre Betroffenheit der von der Österreichischen Bischofskonferenz vertretenen Körperschaften beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Artikel X2 und X3 des Gesetzesentwurfes.

Vorauszuschicken ist, dass sich die Österreichische Bischofskonferenz zum Erfordernis der Sanierung des Staatshaushaltes uneingeschränkt bekennt, dazu aber festhält, dass schon bisher gemeinwirtschaftliche Leistungen durch kirchliche und gemeinnützige Institutionen für den öffentlichen Sektor kostengünstiger erbracht wurden und werden, als dies durch unmittelbar staatliche Organe möglich ist. Die römisch-katholische Kirche in Österreich und ihre Teilorganisationen bekennen sich weiterhin zu diesem gemeinnützigen Auftrag, den sie aber nur erbringen können, wenn die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen dies nicht behindern.

Wenn nun durch neu geschaffene Belastungen die wirtschaftliche Basis dieser Institutionen schmäler wird, vermindert dies auch zwangsläufig die positive

Auswirkung auf den Staatshaushalt. Finanzielle Mittel, die etwa im Rahmen der Immobilientransaktionen von kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen abgezogen werden, fehlen im Bereich des Denkmalschutzes und der Ortsbildpflege. Belastungen der kirchlichen Träger der Pflegeeinrichtungen und Spitäler erhöhen unmittelbar den Finanzierungsbedarf durch Budgets des Bundes oder der Länder.

In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn im Folgenden im Sinne des Geichbehandlungsgrundsatzes darauf Wert gelegt wird, kirchliche Körperschaften nicht mit privaten und gewinnorientierten natürlichen und juristischen Personen gleichzusetzen, aber auch die notwendige Differenzierung zu den Gebietskörperschaften vorzunehmen, für die ein Interessenausgleich im Rahmen des Finanzausgleichs geschaffen werden kann.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen:

1. Zu Artikel X2 Z 3:

Bei einer Einführung einer neuen Z 4 in § 21 Abs. 3 KStG 1988 möge ein Ausnahmetatbestand für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen werden

1.1.

Nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf „soll im Hinblick auf die Änderungen bezüglich der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen in der Einkommensteuer auch für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der 2. Art eine Steuerpflicht für Grundstücksveräußerungen im Sinne des § 30 EStG eingeführt werden.“

Unter beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften der 2. Art werden inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts und folgende Körperschaften verstanden, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, soweit sie nach § 5 KStG 1988 oder nach anderen Bundesgesetzen von der Körperschaftsteuerpflicht befreit sind:

1. Juristische Personen des privaten Rechts.
2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts.
3. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen.

Der Römisch-katholischen Kirche und ihren nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen kommt gemäß Art. II des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl für den staatlichen Bereich die Rechtspersönlichkeit von Körperschaften öffentlichen Rechts zu. Diese Körperschaften nehmen gemäß § 5 KStG 1988 befreite Aufgaben wahr, insbesondere die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (§ 5 Z 6 KStG 1988).

Wie bereits in der Präambel ausgeführt, erfüllen die Körperschaften und Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche wichtige öffentliche Aufgaben, und werden häufig im Auftrag der öffentlichen Hand gegenüber der Bevölkerung tätig.

Diese Erfüllung öffentlicher und gemeinnütziger Aufgaben ist oftmals nur unter Heranziehung der Erträge aus der Verwertung von unbeweglichem Vermögen möglich. Dem entspricht in Österreich auch die jahrhundertealte Tradition kirchlicher Stiftungen und Benefizialvermögen: die Bevölkerung vertraut aus Erfahrung den kirchlichen Korporationen, was die effiziente und zweckgebundene Mittelverwendung entspricht. So bestehen etliche kirchliche Stiftungen und zweckgewidmete Vermögensmassen wie Bürgerspitalstiftungen, Waisenhaus- und Pflegeheimstiftungen, denen im Laufe der Geschichte auch schenkungsweise und letztwillig Immobilienvermögen zur Zweckerfüllung zugewendet wurde.

Wird nun durch die vorgesehene Immobilienertragssteuer der – ohnedies zweckgebundene – Ertrag aus der Liegenschaftsbewirtschaftung geschränkt, trifft die Auswirkung direkt den gemeinnützigen Zweck.

1.2.

Auch die unmittelbar kirchlichen Zwecken gewidmeten Immobilien sollten im Sinne der Einsparung von Budgetmitteln, die für den Denkmalschutz vorzusehen sind, im Veräußerungsfall von der geplanten

Immobilienertragssteuer ausgenommen werden: es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass die soziologischen Veränderungen auch eine Veränderung der Allokation kirchlichen unbeweglichen Vermögens nach sich ziehen werden. Kirchliche Einrichtungen werden sich, um die kulturhistorisch wertvollen Gebäude erhalten zu können, von Liegenschaften geringerer Bedeutung trennen müssen. Schmälerungen der Erträge schmälern die Mittel, die kirchlicherseits für Denkmalschutz zur Verfügung gestellt werden können und erhöhen letztlich den Subventionsbedarf der öffentlichen Hände.

1.3.

Zusammenfassend wird ersucht, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (vgl zB § 18 Abs. 1 Z 5 EStG) sowie Körperschaften gemäß § 5 Z 6 KStG von der Immobilienertragsteuer auszunehmen. Sollte auch diesem Ersuchen nicht nachgekommen werden, möge eine Übertragung stiller Reserven ähnlich dem § 12 EStG geschaffen werden.

Diesen Punkt abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass – sollte die neue Z 4 angefügt werden - in § 24 Abs. 1 KStG Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 3 Z 4 KStG aus der Veranlagungspflicht auszunehmen sind, da andernfalls zweifelhaft sein kann, ob eine Veranlagungspflicht für die Grundstücksveräußerungen trotz der Abgeltungswirkung der Immobilienertragsteuer gemäß neuem zweiten Satz in § 24 Abs. 2 KStG besteht.

1.4.

Sollte trotz der dargestellten Gründe eine Ausnahmebestimmung für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht vorgesehen werden, wird jedenfalls eine Regelung analog zur „Hauptwohnsitzregelung“ gemäß § 30 Abs 2 EStG angeregt.

Es ist nicht sachgerecht, eine Eigennutzung durch öffentlich-rechtliche Eigentümer – etwa die widmungsgemäße Nutzung eines Pfarrhofes oder eines Klosters – anders zu behandeln, als die Nutzung einer privaten Immobilie durch den Eigentümer als Hauptwohnsitz.

2. Zu Artikel X3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Die Anfügung eines neuen Unterabsatzes in § 6 Abs. 2 UStG 1994 möge unterbleiben

2.1. Definition „Unternehmer“ bzw „Leistungsempfänger“ bei einer Körperschaft öffentlichen Rechts

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 2 UStG ist nach dem Gesetzesentwurf nur noch dann möglich, wenn der Leistungsempfänger hinsichtlich dieser Leistungen zum VOLLEN Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Bei Körperschaften öffentlichen Rechts, ist die Körperschaft öffentlichen Rechts aufgrund der Unternehmenseinheit Unternehmer und damit Leistungsempfänger iSd UStG und nicht der einzelne (fiktive) Betrieb gewerblicher Art, wobei sich der Unternehmensbereich aus der Definition des § 2 Abs 3 UStG ergibt.

Zum besseren Verständnis wird daher vorgeschlagen, zumindest in den erläuternden Bemerkungen zu Artikel X3 einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, dass sich bei Körperschaften öffentlichen Rechts der Unternehmensbereich und damit der „Unternehmer“ nach § 2 Abs 3 UStG bestimmt.

2.2. Entfall des Begriffes „ausschließlich“ und somit anteiliger Vorsteuerabzug möglich

Bei gemischt genutzten Grundstücken könnte der derzeitige Ministerialentwurf zur Versagung des vollen Vorsteuerabzuges führen, wenn ein einziger Mieter – wenn auch für unterschiedliche somit auch unternehmerische Zwecke zB Eltern-Kind-Zentrum mit Kindergarten und Krabbelstube und Mutter-Beratungsstelle, letztere ist dem Nichtunternehmensbereich der Körperschaft öffentlichen Rechts zuzuordnen – eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, auch wenn anteilig zB 90 % der Umsätze als umsatzsteuerpflichtige Umsätze - da ja nicht ausschließlich - erbracht werden.

Somit käme es zu einer Kumulation der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette, die gerade ja vermieden werden sollte.

Es ist daher im Gesetzesentwurf der Entfall des Wortes „ausschließlich“ vorzusehen.

In den erläuternden Bemerkungen kann dann auf die anteilige Vorsteuerabzugsmöglichkeit bei einer mindestens 10%igen unternehmerischen und umsatzsteuerpflichtigen Nutzung hingewiesen werden.

2.3. Ausnahme für Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, Krankenanstalten und Pflegeheime

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde dazu führen, dass bei der Errichtung und anschließenden Vermietung von (gemeinnützigen) Pflegeheimen oder Krankenanstalten weder der Errichter/Vermieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, noch der Träger des Pflegeheimes oder der Krankenanstalt die nicht abzugsfähige Vorsteuer gemäß GSBG rückerstattet bekommt.

Diese nicht systemkonforme Verwerfung tritt nicht auf, wenn das Pflegeheim oder die Krankenanstalt vom Träger selbst errichtet wird, da die Vorsteuern auf die Baukosten gemäß § 1 Abs 3 bzw § 2 Abs 1 GSBG erstattet werden.

Wir regen deshalb folgende Klarstellung an:

„Umsätze für welche eine Vorsteuerrückerstattung gemäß § 1 GSBG sowie § 2 Abs 1 GSBG beantragt werden kann, gelten für die Anwendung dieser Bestimmung als vorsteuerabzugsberechtigte Umsätze.“

Als Umsätze, welche von dieser Regelung betroffen wären sind Umsätze gemäß § 6 Abs 1 Z7, § 6 Abs 1 Z18 und § 6 Abs 1 Z25 UStG anzusehen.

2.4. Behandlung als Kleinunternehmer

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht für Körperschaften öffentlichen Rechts vor, dass Vermietungen für hoheitliche Zwecke ausnahmslos nicht dem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden können.

Für Gebäude, die in untergeordnetem Ausmaß für Wohnzwecke vermietet werden, führt dies dazu, dass die Kleinunternehmerregelung des § 6 (1) Z 27 UStG dennoch nicht zur Anwendung gelangen kann, da die Vermietung für hoheitliche Zwecke als unecht befreiter Umsatz eingerechnet wird. Dadurch werden vor allem für kleine Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Pfarren) Verwaltungskosten und Kosten für externe Beratung ausgelöst.

Es wird daher um folgende Ergänzung in § 6 (1) Z 27 UStG ersucht:

„Bei dieser Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung sowie Umsätze, für die ein Verzicht auf die Steuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 16 und 17 nicht zulässig ist, außer Ansatz.“

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beantragt, die hiermit gegebenen Änderungsvorschläge in den Entwurf aufzunehmen und gibt gleichzeitig bekannt, dass diese Stellungnahme unter einem auch an die Präsidentin des Nationalrates vorgelegt wird.


Peter Schipka
(MMag. Dr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium
für Finanzen – Abteilung VI/1
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien